



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Wahlen
Az.: 060-00/kö
Tel.: 0391/56531-20
fiebig@landkreistag-st.de

10. April 2014

Rundschreiben Nr. 180/2014

Entscheidung des StGH Bremen zur Verfassungswidrigkeit einer Ausweitung des Wahlrechts auf Unionsbürger bzw. Drittstaatsangehörige

Kurzfassung:

Der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen hat entschieden, dass eine Ausweitung des Wahlrechts zur Bremischen Bürgerschaft (Landtag) auf Unionsbürger und eine Ausweitung des Rechts zur Wahl der Beiräte auf Angehörige von Drittstaaten der Bremischen Landesverfassung und dem Grundgesetz widersprechen. Die Entscheidungsgründe lassen sich auch auf die immer wieder geforderte Ausdehnung des kommunalen Wahlrechts auf Drittstaatsangehörige anwenden; auch dieses wäre mit den Vorgaben des Verfassungsrechts nicht zu vereinbaren.

Der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen (StGH Bremen) hatte mit seinem jetzt verkündeten Urteil vom 24. Januar 2014 (Az. St 1/13, **Anlage**) über die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzentwurfs der Bremischen Bürgerschaft zur Ausweitung des Wahlrechts zu entscheiden. Dieser Gesetzentwurf sieht vor, das aktive und passive Wahlrecht für Unionsbürger zur Wahl der Bürgerschaft (Landtag) einzuführen und das aktive und passive Wahlrecht zu den als Untergliederungen der Stadtgemeinde Bremen eingerichteten Beiräten auf Angehörige von Drittstaaten auszudehnen. Diese Beiräte können mit der kommunalen Ebene in den Flächenstaaten gleichgesetzt werden. Ebenso wie zu den Wahlen der kommunalen Vertretungskörperschaften sind Unionsbürger zu den Beiratswahlen gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 3 GG wahlberechtigt.

Der StGH hat die vorgeschlagenen Ausweitungen des Wahlrechts als verfassungswidrig verworfen. Er hat damit die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Ausländerwahlrecht bestätigt und eine in Teilen der Literatur – und auch in einem der Entscheidung beigefügten Sondervotum der Richterin Sacksofsky – vertretene Auffassung zurückgewiesen, wonach die Einfügung der Regelung über das kommunale Wahlrecht für Unionsbürger in Art. 28 Abs. 1 Satz 3 GG dieser Rechtsprechung die Grundlage entzogen habe.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.komsanet.de>

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Die verfassungsrechtlichen Kernaussagen des StGH Bremen lauten:

- Die Beteiligung an Wahlen, durch die die Ausübung von Staatsgewalt legitimiert wird, ist nach Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG und Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG in Bund, Ländern und Kommunen allein deutschen Staatsangehörigen vorbehalten. Das in Art. 28 Abs. 1 Satz 3 GG vorgesehene Kommunalwahlrecht für Unionsbürger stellt nach Wortlaut, Gesetzessystematik und Entstehungsgeschichte eine Ausnahmeregelung dar, die nur für Wahlen zu den kommunalen Vertretungskörperschaften gilt.
- Den Ländern ist es aufgrund des bundesverfassungsrechtlichen Homogenitätsgebots verwehrt, bezüglich der Zusammensetzung des Wahlvolkes abweichende Regelungen zu treffen. Deshalb ist Bremen – wie die übrigen Bundesländer – gehindert, Unionsbürgern ein Wahlrecht zu den jeweiligen Landtagen einzuräumen.
- Der Grundsatz, dass die Beteiligung an Wahlen, durch die die Ausübung von Staatsgewalt legitimiert wird, allein deutschen Staatsangehörigen vorbehalten ist, gilt auch für die Wahlen zu den kommunalen Vertretungskörperschaften. Das in Umsetzung europarechtlicher Vorgaben in Art. 28 Abs. 1 Satz 3 GG eingefügte kommunale Wahlrecht für Unionsbürger kann nicht auf Drittstaatsangehörige ausgedehnt werden.

Der StGH Bremen hat sich auch mit der Frage auseinandergesetzt, ob eine Ausweitung des Wahlrechts auf Drittstaatsangehörige integrationsfördernd sein könnte. Es hat insoweit klargestellt, dass nach der Konzeption des Grundgesetzes das Staatsangehörigkeitsrecht das geeignete Mittel sei, um der durch Migration geänderten Zusammensetzung der Wohnbevölkerung in Deutschland Rechnung zu tragen. Das Staatsangehörigkeitsrecht sei für die Zusammensetzung des Staatsvolkes offen und gestatte es auch, Anpassungen an den gesellschaftlichen Wandel vorzunehmen und damit auch das Wahlrecht auszuweiten.

Bewertung

Aufgrund dieser Entscheidung des StGH dürfte feststehen, dass die Einführung eines kommunalen Wahlrechts für Drittstaatsangehörige nicht mit dem Grundgesetz in Einklang steht. Die Frage, ob eine Änderung der verfassungsrechtlichen Grundlagen, die eine solche Ausweitung des Wahlrechts zulassen würde, mit der sog. „Ewigkeitsgarantie“ in Art. 79 Abs. 3 GG zu vereinbaren wäre, oder ob selbst dem verfassungsändernden Gesetzgeber eine solche Ausweitung verwehrt wäre, hat das Gericht offen gelassen.



Theel

Anlage

(**nur** digital in unserem verbandsinternen Internetangebot unter „Rundschreiben“)